

ANTRAG AUF ZUSCHUSS ZUM GARANTierten MINDESTeINKOMMEN

Leistungen im Rahmen des garantierten Mindesteinkommens (RMG) werden anhand eines Formulars beantragt, das vom nationalen Solidaritätsfonds bearbeitet wird (FNS).

Antragsmappe und beizufügende Belege

Die **Antragsmappe** kann von der Internetseite des FNS heruntergeladen werden und enthält:

- Das Antragsformular für den Hauptantragsteller (Fragen zur Person, zum Anspruch der Leistung, zu Einkünften und Vermögenslage, Wohn- und Arbeitssituation, usw.) ;
- Je nach Fall, das Formular für jedes zusätzliche volljährige Mitglied des Haushalts (gleiche Auskünfte wie oben) (Anhang A) ;
- Das Formular für den Antrag auf Mietzuschuss (Anhang B).

Folgende **Belege**, anhand derer der Beginn der Leistung festgelegt wird, sind dem Antrag **beizufügen**:

- Wohnsitzbescheinigung für jeden Erwachsenen, der Teil des Haushalts ist und eine Leistung beantragt ;
- Bescheinigung der Gemeindeverwaltung über die Haushaltszusammensetzung ;
- Antragsteller unter 60 Jahre benötigen eventuell ein ärztliches Attest bezüglich der Eignung zur Teilnahme an den Eingliederungsaktivitäten ;
- Antragsteller unter 25 Jahre benötigen eventuell ein ärztliches Attest bezüglich einer krankheits- oder invaliditätsbedingten Unfähigkeit den Lebensunterhalt zu bestreiten, oder eine Bescheinigung der Gesundheitskasse (CNS) oder des Arztes über Pflege einer schwerkranken oder pflegebedürftigen Person.
- EU-Bürger müssen überdies eine gültige Aufenthaltsgenehmigung beifügen. Andere Bürger müssen nachweisen, dass sie während der letzten 20 Jahre mindestens 5 Jahre lang in Luxemburg gelebt haben.

Zuständige Stellen

Antragsteller können sich an den FNS oder an das Sozialamt ihrer Wohngemeinde wenden. In der Praxis können sich sämtliche im Sozialbereich tätigen Einrichtungen um die Einreichung der Anträge kümmern.

Der FNS übermittelt dem Antragsteller innerhalb von einer 3-monatigen Frist (nach Einreichen des Antrags) einen Bescheid, der von seinem Direktionsausschuss genehmigt wurde. Er teilt ihm auch die Widerspruchsmöglichkeiten mit. Die schriftliche Mitteilung enthält die genaue Berechnung des Zuschusses und mögliche Nachzahlungen.

Wendet der Antragsteller sich direkt an **das Sozialamt seiner Wohngemeinde**, ist diese verpflichtet ihm mindestens 30 Tage nach Einreichung des Antrags und sämtlicher Belege schriftlich Bescheid zu geben. Danach übermittelt das Sozialamt den Antrag an den FNS, der die Entscheidung mitteilt. Gegen diese Entscheidung kann vor den Sozialgerichten Einspruch eingelegt werden.

Einspruch einlegen

Der Widerspruch ist beim Schiedsgericht der Sozialversicherung (Conseil arbitral de la Sécurité sociale) **innerhalb von 40 Kalendertagen ab dem Datum der Mitteilung** einzulegen. Er kann mittels eines einfachen Briefes in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten: Namen, Vornamen, Nummer des Ausweises oder Passnummer, Beruf, Wohnsitz, Gegenstand des Widerspruchs und eine Übersicht der Mittel und die Unterschrift. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird innerhalb von 2 Wochen nach dem Urteil schriftlich mitgeteilt.

Bestätigt das Schiedsgericht die Entscheidung, besteht die Möglichkeit, innerhalb von 40 Kalendertagen Berufung beim **Obersten Schiedsgericht der Sozialversicherung** (Conseil supérieur de la Sécurité sociale) einzulegen. Die Form der Berufung ist dieselbe wie beim Widerspruch.

Überprüfung und Anpassung des Zuschusses

Die Empfänger des Zuschusses müssen unverzüglich alle Sachverhalte, welche ihren Anspruch möglicherweise beeinflussen können, dem FNS melden.

Der FNS überprüft seinerseits regelmäßig die Bedingungen für die Gewährung. Mitarbeiter des FNS können den Antragsteller zwecks Überprüfung zu Hause besuchen (zwischen 6:30 und 20:00 Uhr).

Der Zuschuss wird gestrichen, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sein sollten. Unrechtmäßig bezogene Beträge sind vom Empfänger oder anderen Leistungsbeziehern zurückzuzahlen.



Juristische Referenzen

- § Loi du 29 avril 1999 portant création d'un droit à un revenu minimum garanti, telle qu'elle a été modifiée.
- § Règlement grand-ducal du 16 janvier 2001 fixant les modalités d'application de la loi du 29 avril 1999 portant création d'un droit à un revenu minimum garanti.
- § Règlement grand-ducal du 30 décembre 2010 portant nouvelle fixation des montants du revenu minimum garanti et du revenu pour personnes gravement handicapées.
- § Règlement grand-ducal du 12 février 2009 modifiant le règlement grand-ducal du 24 décembre 1993 déterminant en application de l'article 294 du code des assurances sociales la procédure à suivre devant le conseil arbitral et le conseil supérieur des assurances sociales, ainsi que les délais et frais de justice.
- § Règlement grand-ducal du 24 décembre 1993 déterminant en application de l'article 294 du code des assurances sociales la procédure à suivre devant le conseil arbitral et le conseil supérieur des assurances sociales, ainsi que les délais et frais de justice.



An wen kann ich mich wenden?

Fonds National de Solidarité

8-10, rue de la Fonderie B.P. 2411
 L-1024 Luxembourg L-1024 Luxembourg
 ☎ (+352) 49 10 81 - 1
 Fax (+352) 26 12 34 64
<http://www.fns.lu>

Service national d'action sociale (SNAS)

12-14, avenue Émile Reuter
 L - 2420 Luxembourg
 ☎ (+352) 247 - 83 636
 Fax (+352) 40 47 06
<http://www.gouvernement.lu/snas>

Conseil arbitral de la Sécurité sociale

16, Boulevard de la Foire
 L-1528 Luxembourg
 ☎ (+352) 45 32 86
 Fax (+352) 44 32 66

Conseil supérieur de la Sécurité sociale

14, avenue de la Gare
 L-1610 Luxembourg
 ☎ (+352) 26 26 05 – 1
 Fax (+352) 26 26 05 38



Dokumente und Formulare

- Formular für Hauptantragsteller : http://www.fns.lu/fileadmin/file/fns/formulaires/RMG_D.pdf
- Formular für weitere erwachsene Antragsteller :
http://www.fns.lu/fileadmin/file/fns/formulaires/RMG_BeilageA_D.pdf
- Formular Mietzuschuss : http://www.fns.lu/fileadmin/file/fns/formulaires/RMG_BeilageB_D.pdf
- Broschüre RMG : <http://www.csl.lu/component/rubberdoc/doc/79/raw>